

GESAMTVERTRAG

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
Bayreuther Straße 37/38,
1000 Berlin 30,
Herzog-Wilhelm-Straße 28,
8000 München 2,

und

dem Deutschen Akkordeonlehrer-Verband e.V.,
Sitz Frankfurt/Main

im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt,
wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1.

Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Organisation der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder — bei Vereinen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden — aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig einzuholen, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen und der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke zuzusenden.
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

2.

Vorzugssätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen zu berechnen. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

3.

Anmeldung von Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm
— von Wand zu Wand gemessen —
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, ~~Maximalbetrag~~ oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

h) Zahl der ausübenden Künstler

(2) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer

- der genauen Anschrift des Veranstalters,
- der Art der Veranstaltung,
- dem Tag der Veranstaltung und
- dem Ort der Veranstaltung

für die Berechnung der Vergütungen erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.

(3) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(4) Die GEMA stellt für die Anmeldungen auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

4.

Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

5.

Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

6.

Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen

- (1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

7.

Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

8.

Abschluß von Pauschalverträgen

- (1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

- (2) Bei Pauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

9.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

10.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1.1.1981

bis 31.12.1982

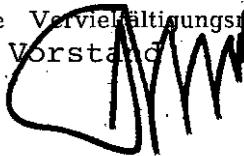
geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Berlin, den 30.8.1982

Karlsruhe den 11.8.1982

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand



(Prof. Dr. Erich Schulze)

Anlage: Tarif E - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen

D A L V

Deutscher Akkordeonlehrer-Verband
E.V.

Präsident



11.

Besondere Vereinbarungen

- (1) Ziff.3(1) des Vertrages wird durch lit. h) dahingehend ergänzt, daß bei Konzertveranstaltungen mit Ernster Musik die - bei mehreren Werken: die jeweils höchste - Zahl der ausübenden Künstler (= musikalisch Mitwirkende) anzugeben ist.
- (2) Ziff.4 des Vertrages ist dahingehend geändert, daß die Aufführungstantiemen spätestens eine Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA gezahlt werden müssen.
- (3) Die Benachrichtigungen nach Ziff.9 des Vertrages erfolgen durch die Bezirksdirektionen der GEMA an die Landes-, Bezirks- oder Ortsverbände der Organisation.
- (4) Abweichend von der tariflichen Regelung werden grundsätzlich sämtliche rechtzeitig angemeldeten Konzerte der Organisationsmitglieder - unabhängig davon, ob und wieviel geschützte Werke in einem der Konzerte wiedergegeben werden - nach den Pauschalvergütungssätzen der Vergütungssätze E Abschn.II Ziff.3 berechnet.
 - a) Für Konzerte Junger Künstler erfolgt die Berechnung nach den Vergütungssätzen E Abschn.III Ziff.2 mit den dort weiter vorgesehenen Nachlässen.
 - b) Für Schülerkonzerte, Lehrerkonzerte, Hausmusikkonzerte und Studiokonzerte für Neue Musik gelten die zuständigen Besonderen Vergütungssätze E gemäß Abschn.III, soweit das Programm von Verbandsmitgliedern bestritten und an etwa mitwirkende weitere Personen ein Honorar in irgendeiner Form nicht gezahlt wird.
- (5) Der Gesamtvertrag gilt nur für Konzerte, die von der Organisation und ihren Mitgliedern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden; er hat keine Gültigkeit für Konzerte, die von Akkordeon-Vereinigungen unter Leitung von Mitgliedern der Organisation veranstaltet werden.

Berlin, den 30.8.1982

Karlsruhe , den 25.8.1982

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand



(Prof.Dr. Erich Schulze)

DEUTSCHER AKKORDEONLEHRER-VERBAN
e.V.

Präsident

